

# Geschäftsordnung

## Interessenkonflikte

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen einer amtstragenden Person von den Interessen des Vereins abweichen. Der äußere Eindruck eines Interessenkonflikts (scheinbarer Interessenkonflikt) und die Möglichkeit eines Interessenkonflikts (potentieller Interessenkonflikt) gelten ebenfalls als Interessenkonflikt.
- (2) Persönliche Interessen umfassen die privaten und beruflichen Interessen einer Person sowie die privaten und beruflichen Interessen von mit ihr verbundenen Dritten.
- (3) Verbundene Dritte sind Personen, zu denen eine Person in einer engen privaten oder beruflichen Beziehung steht (wie Familienmitglieder, Lebenspartner\*innen, enge Freund\*innen, Angestellte, Arbeitgebende oder Geschäftspartner\*innen sowie Firmen oder Organisationen, auf die sie oder eine verbundene Person Einfluss haben).
- (4) Amtstragende Personen sind Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums und die Kassenprüfer\*innen. Das Präsidium und die Mitgliederversammlung können weitere Personen nach dieser Ordnung verpflichten.

### § 2 Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Amtstragende Personen müssen das Präsidium über Interessenkonflikte, die sie betreffen, unverzüglich in Textform informieren.

### § 3 Weitere Pflichten von amtstragenden Personen

- (1) Amtstragende Personen sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Keine Person, die ein Amt innehat, darf bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.
- (2) Bis zu einer Entscheidung des Präsidiums nach § 4 sollen sich amtstragende Personen an Entscheidungen, in denen sie einem Interessenkonflikt unterliegen, nicht beteiligen.

### § 4 Entscheidung des Präsidiums

- (1) Über das Vorliegen eines Interessenkonflikts und den Umgang damit entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses. Dabei kann es beschließen, dass eine amtstragende Person, die von einem Interessenkonflikt betroffen ist,
  - a) von einer Abstimmung oder

- b) von der Behandlung eines Prozesses oder
- c) von der Information über einen Prozess ausgeschlossen wird.

(2) Die betroffene amtstragende Person ist vor der Entscheidung anzuhören.

## **§ 5 Geschäfte mit amtstragenden Personen**

(1) Der Verein darf keine Geschäfte mit amtstragenden Personen oder mit ihnen verbundenen Dritten abschließen. Dies umfasst nicht

- a) den Anstellungsvertrag des Vorstands,
- b) die Erstattung von notwendigen Kosten im Rahmen der Amtstätigkeit und
- c) die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Wikimedia-Projekten von ehrenamtlichen amtstragenden Personen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je gefördertem Projekt.

(2) Absatz 1 gilt ebenfalls für Geschäfte mit ehemaligen Mitgliedern des Präsidiums und ehemaligen Kassenprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Eine amtstragende Person darf keine Geschäfte mit Unternehmen abschließen, an denen der Verein maßgeblich beteiligt ist.

(4) Über Ausnahmen beschließt das Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn das Geschäft den Standards entspricht, wie sie bei fremden Dritten maßgeblich wären.

## **§ 6 Verstöße**

(1) Das Präsidium kann Verstöße gegen diese Geschäftsordnung abhängig von ihrer Schwere sanktionieren, indem es

- a) eine Rüge ausspricht,
- b) den Vorstand anweist, die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und der amtstragenden Person zu beenden,
- c) den Vorstand anweist, geleistete Zahlungen zurückzufordern oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen,
- d) ein Mitglied des Präsidiums nach § 10 Abs. 8 der Satzung beurlaubt oder den Vorstand abberuft,
- e) eine amtstragende Person nach § 5 Abs. 4 der Satzung aus dem Verein ausschließt
- f) oder eine andere geeignete Maßnahme beschließt.

---

(2) Die vom Interessenkonflikt betroffene amtstragende Person ist vor der Entscheidung anzuhören.

## **§ 7 Dokumentation**

Das Präsidium berichtet über aufgetretene Interessenkonflikte und ihre Behandlung im Rahmen des Aufsichtsberichts gemäß § 6 der Finanzordnung.